

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und**  
**in den Anlagen im Stadtgebiet Mönchengladbach (Straßen- und Anlagenverordnung)**

vom 17. Dezember 2015

(Abl. MG S. 269)

Auf Grund der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) - SGV. NRW. 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2015 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind unbeschadet der Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zu den Straßen in diesem Sinne gehören:

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßenuntergrund, die Erdbauwerke einschließlich der Böschungen, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Dämme, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör, das sind insbesondere die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Gärten, sonstige Anpflanzungen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen, einschließlich der in den Einrichtungen befindlichen Gewässer.

**§ 2 Verhalten auf Straßen und in Anlagen**

(1) Die Straßen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die Anlagen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), vor allem Bushaltestellen und -unterstände dürfen nur im Rahmen ihrer Bestimmung für öffentliche Verkehrszwecke benutzt werden; es ist insbesondere untersagt in Personengruppen zu lagern und dadurch die zweckentsprechende Benutzung zu vereiteln.

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist es insbesondere verboten,

1. zu übernachten,
2. Bänke unbefugt von ihrem Standort zu entfernen,
3. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, aggressives Betteln (z.B. unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen), Alkoholgenuss (z.B. in Verbindung mit Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen oder Gläsern) oder andere störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen.

(3) Darüber hinaus ist es in den Anlagen insbesondere verboten,

1. sich außerhalb der Wege und der freigegebenen Flächen aufzuhalten,
2. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege zu fahren oder zu reiten,
3. Fahrzeuge abzustellen oder außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen zu parken,
4. außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zu grillen.

(4) Laternen und Leitungsmaste, Einfriedungen, Baugerüste und Denkmale an oder auf Straßen und in Anlagen dürfen von Unbefugten nicht bestiegen werden.

**§ 3 Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Ablagern von Haushalts- und Gewerbeabfällen; diese dürfen auch nicht in den von der Stadt aufgestellten oder angebrachten Behältern abgelagert werden,
2. das Wegwerfen von Papier, Obstresten, Flaschen, Dosen, Scherben, Schutt und anderen Abfällen,
3. das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Depotcontainern,
4. das Waschen unter Verwendung von Reinigungsmitteln und das Reparieren von Fahrzeugen, es sei denn, dass die Reparatur der Beseitigung einer kurzfristig behebbaren Betriebsstörung dient,
5. das Ausgießen von Schmutzwasser, übel riechenden oder schädlichen Flüssigkeiten sowie das Einbringen schlammiger oder fester Stoffe in Straßenrinnen, Straßensenken oder Gräben; hiervon ausgenommen ist die ordnungsgemäße Einleitung von Schmutzwasser in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften.

- (2) Hat jemand Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe einen leicht zugänglichen Behälter bereitstellen und regelmäßig entleeren. Außerdem ist er verpflichtet, in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle alle Abfälle der von ihm veräußerten Waren einzusammeln.
- (4) Fahrzeuge, Container und sonstige Behältnisse sind so zu be- und entladen, dass unzumutbare Belästigungen durch Staub oder Gerüche vermieden werden.

#### **§ 4 Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Straßen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Bushaltestellen und -unterständen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern - sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Straßen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

#### **§ 5 Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der bestimmungsgemäßen Benutzung.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Mannschaftsspiele von Vereinen oder anderen Gruppen sind auf Kinderspielplätzen verboten. Fußballspielen, Skaten und Radfahren sind lediglich auf den dafür ausgewiesenen Plätzen gestattet. Das Lagern in Personengruppen auf Kinderspielplätzen ist untersagt, soweit spielende Kinder oder deren Aufsichtspersonen in der Benutzung des Spielplatzes beeinträchtigt werden können. Der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur Kindern und Jugendlichen bis zur jeweils freigegebenen Altersgrenze und deren Begleitung erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

#### **§ 6 Tiere**

- (1) Es ist nicht gestattet, Tiere aufsichtslos umherlaufen zu lassen. Auf Straßen und in Anlagen - mit Ausnahme von vorhandenen Wirtschaftswegen und besonders ausgewiesenen Hundenausläufflächen - sind Tiere, insbesondere Hunde, an der Leine zu führen. In Anlagen dürfen Tiere darüber hinaus nur über die Wege geführt werden. Die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. Absatz 2 gilt nicht für den Einsatz von Polizeipferden und -hunden im Rahmen der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben.
- (4) Das Füttern von Tauben und anderen wildlebenden Tieren auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

#### **§ 7 Sicherung von Gefahrenquellen**

- (1) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind. Hierunter fallen auch Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen.
- (2) Fahnen und ähnliche Gegenstände dürfen den Fahr- und Fußgängerverkehr nicht stören oder gefährden. Sie müssen so angebracht sein, dass der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Straßendecke mindestens 4,50 m und der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Gehweg mindestens 3 m beträgt.
- (3) Leitungen (z.B. für Strom und Telefon), Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen und dergleichen dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis des Oberbürgermeisters über Straßen und Anlagen angebracht werden.
- (4) Stacheldraht darf zur Einfriedung an Straßenfronten nur verwendet werden, wenn er in mehr als 2 m Höhe oder in einem Abstand von mindestens 5 cm hinter mindestens 5 mm starkem Spanndraht angebracht wird.
- (5) Wer Masten aufstellen oder niederlegen will, muss dies, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, mindestens 5 Tage vor der Ausführung dem Oberbürgermeister anzeigen.

#### **§ 8 Düngung und Futtermieten**

- (1) Auf Grundstücken, die im Geltungsbereich von Bebauungsplänen oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, dürfen zur Düngung geeignete Stoffe nur aufgebracht werden, wenn sie unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.
- (2) Futtermieten sind nach der Entnahme von Futter unverzüglich so abzudecken, dass Geruchsbelästigungen vermieden werden.

## **§ 9 Hinweis auf Frischanstrich**

Frisch gestrichene Häuserfronten, Einfriedungen, Türen, Fenster, Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und ähnliche Gegenstände sind durch auffallende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Frisch gestrichen“ kenntlich zu machen.

## **§ 10 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen**

(1) Auf Straßen darf nur in zum Straßenverkehr zugelassenen Wohnwagen und Wohnmobilen und nicht länger als eine Nacht übernachtet werden; das gilt nicht für Schausteller bei Jahrmärkten oder Kirmessen.

(2) Es ist nicht gestattet, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder Verkaufswagen in Anlagen ab- oder aufzustellen.

## **§ 11 Musikalische und schaustellerische Darbietungen**

(1) Es ist nicht gestattet, durch musikalische, gesangliche oder schaustellerische Darbietungen auf Straßen und in Anlagen den Gottesdienst, Prozessionen, Begräbnisse, den Unterricht in Schulen oder die Ruhe in Krankenhäusern zu stören.

(2) Musiker, Sänger und Schausteller dürfen ihre Darbietungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten aufführen. Sie müssen den Standort ihrer Darbietung nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens jedoch 200 m weitergehen.

## **§ 12 Öffentliche Hinweisschilder**

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte müssen dulden, dass auf ihren Grundstücken und an den darauf errichteten Bauwerken Zeichen oder Einrichtungen angebracht werden, die der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen.

(2) Die Zeichen oder Einrichtungen dürfen ohne vorherige Erlaubnis des Oberbürgermeisters nicht verändert oder entfernt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte muss dafür sorgen, dass die Sicht von der Straße auf die Zeichen und der Zugang zu den Einrichtungen frei bleiben.

## **§ 13 Hausnummern**

(1) Die vom Oberbürgermeister festgesetzte Hausnummer (§ 126 Abs. 3 Baugesetzbuch) muss in arabischen Ziffern sichtbar und nahe bei dem zur Straße liegenden Gebäudeeingang angebracht werden.

(2) Sind mehrere zur Straße liegende Gebäudeeingänge vorhanden, so ist der Haupteingang maßgebend. Liegt der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite, so muss die Hausnummer dennoch an der Straßenseite angebracht werden, und zwar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke.

(3) Liegt ein Gebäude mehr als 10 m von der Straße entfernt oder ist die Sicht von der Straße auf die Hausnummer behindert, so muss die Hausnummer am Eingang zum Grundstück angebracht werden.

(4) Werden Hausnummern vom Oberbürgermeister geändert, so ist die neue Hausnummer neben der bisherigen anzubringen. Die bisherige muss mit roter Farbe so durchgestrichen oder auf andere Weise so als ungültig gekennzeichnet werden, dass sie lesbar bleibt. Sie darf erst ein Jahr nach Anbringen der neuen Hausnummer entfernt werden.

(5) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Hausnummer stets in ordnungsgemäßem Zustand ist.

## **§ 14 Gewässer**

In allgemein zugänglichen Springbrunnen, Teichen oder Wasserläufen darf nicht gebadet werden. Eisflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie vom Oberbürgermeister dafür freigegeben sind.

## **§ 15 Ausnahmen**

Der Oberbürgermeister kann von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Straßen und Anlagen nicht schonend behandelt, entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt oder Anlagen des ÖPNV, vor allem Bushaltestellen und -unterstände entgegen ihrer Bestimmung für öffentliche Verkehrszwecke benutzt, insbesondere in Personengruppen lagert und dadurch die zweckentsprechende Nutzung vereitelt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 auf Straßen oder in Anlagen übernachtet, Bänke unbefugt von ihrem Standort entfernt oder andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, aggressives Betteln, Alkoholgenuß oder andere störende Verhaltensweisen beeinträchtigt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 sich in Anlagen außerhalb der Wege und freigegebenen Flächen aufhält, außerhalb der hierfür zugelassenen Wege fährt oder reitet, in Anlagen Fahrzeuge abstellt oder außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen parkt oder außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen grillt,

4. entgegen § 2 Abs. 4 Laternen oder Leitungsmaste, Einfriedungen, Baugerüste oder Denkmale an oder auf Straßen oder in Anlagen unbefugt besteigt,
  5. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen oder Anlagen verunreinigt,
  6. entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  7. entgegen § 3 Abs. 3 die vorgeschriebenen Behälter nicht bereitstellt oder nicht regelmäßig entleert oder Abfälle nicht einsammelt,
  8. entgegen § 3 Abs. 4 Fahrzeuge, Container oder sonstige Behältnisse be- oder entlädt,
  9. entgegen § 4 Abs. 1 an den aufgeführten Flächen, Einrichtungen oder Anlagen Werbematerial anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen überdeckt,
  10. entgegen § 4 Abs. 2 Flächen, Einrichtungen oder Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet,
  11. entgegen § 4 Abs. 3 Werbeanlagen vernachlässigt, dass sie verunstaltend wirken,
  12. entgegen § 5 Abs. 1 Kinderspielplätze nicht bestimmungsgemäß benutzt,
  13. entgegen § 5 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen andere als zugelassene Aktivitäten betreibt, in Personengruppen lagert oder alkoholische Getränke verzehrt,
  14. entgegen § 5 Abs. 4 Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt,
  15. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere aufsichtslos umherlaufen lässt oder Tiere, insbesondere Hunde, nicht an der Leine oder über die Wege führt,
  16. entgegen § 6 Abs. 2 durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt,
  17. entgegen § 6 Abs. 4 Tauben oder andere wildlebende Tiere füttert,
  18. entgegen § 7 Abs. 1 Gegenstände nicht so absichert, dass Schäden ausgeschlossen sind,
  19. entgegen § 7 Abs. 2 Fahnen oder ähnliche Gegenstände anbringt,
  20. entgegen § 7 Abs. 3 Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen oder dergleichen anbringt,
  21. entgegen § 7 Abs. 4 Stacheldraht verwendet,
  22. entgegen § 7 Abs. 5 Masten aufstellt oder niederlegt,
  23. entgegen § 8 düngt oder Futtermieten nicht abdeckt,
  24. entgegen § 9 frisch gestrichene Gegenstände nicht kenntlich macht,
  25. entgegen § 10 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder Verkaufswagen abstellt, aufstellt oder benutzt oder in Wohnwagen oder Wohnmobilen übernachtet,
  26. entgegen § 11 musikalische oder schaustellerische Darbietungen aufführt,
  27. entgegen § 12 die Anbringung öffentlicher Hinweisschilder nicht duldet oder diese entfernt oder verändert oder die Sicht oder den Zugang nicht frei hält,
  28. entgegen § 13 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anbringt,
  29. entgegen § 14 badet oder Eisflächen betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Stadtgebiet Mönchengladbach (Straßen- und Anlagenverordnung) vom 18. September 1997 (Abl. MG S. 227), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 4. März 2010 (Abl. MG S. 32), außer Kraft.